



Dipl. Ing. (FH) Sven Thanert
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



nach §20 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und
das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen

Absender: Vermessungsbüro Thanert, An der Hohle 14, 08529 Plauen

Gemeindeverwaltung Neustadt
Oelsnitzer Str. 40
08223 Neustadt

Ihr Ansprechpartner: **D. Thanert**
Tel: 03741-4500
Vorgangsnummer: 23_2023
Plauen den 06.12.2023

Öffentliche Ankündigung eines Grenztermines

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nach § 15 Abs.3 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist, kann die Ankündigung eines Grenztermins bei Katastervermessungen öffentlich, in der Form die für eine ortsübliche Bekanntmachung vorgesehen ist erfolgen.

Ich bitte Sie, die öffentliche Bekanntmachung des beigefügten Textes (Seite 2 dieses Schreibens) im vollen Wortlaut in einer nach § 2 Nr. 1, 2 oder 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. Jg. 1998, S. 19) zulässigen Form durchzuführen und uns die öffentliche Bekanntmachung auf der beigefügten Anlage zu bestätigen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und bedanke mich für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichem Gruß, D. Thanert.

Anlagen: Öffentliche Bekanntmachung





Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Sven Thanert
08529 Plauen, An der Hohle 14
Tel 03741/45023, Fax 03741/45010
post@vermessung-thanert.de, www.vermessung-thanert.de



Ankündigung eines Grenztermines

gem. § 19 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz

Die Grenzen folgend aufgeführter Flurstücke sollen durch eine Katastervermessung nach dem Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138,148), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist bestimmt werden. Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Eigentümer der aufgeführten Flurstücke sind Beteiligte dieses Verwaltungsverfahrens. Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung Beteiligter zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Dabei wird den Beteiligten der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des § 16 Abs. 3 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern. **Anlass der Grenzbestimmung ist eine beantragte Katastervermessung durch die Flurbereinigungsbehörde des Landkreises.** Mit der Katastervermessung sollen Flurstücksgrenzen erstmalig im Liegenschaftskataster festgelegt und außerdem die Flurstücksgrenze zu diesem Flurstück aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen werden.

In der Gemarkung Falkenstein; Neustadt sind betroffen die Flurstücke: 107, 107a (Neustadt) und 901 (Falkenstein)

Der Grenztermin findet am **10.01.2024 um 14:00 Uhr (Treffpunkt: Neustadt, Wegeinfahrt neben Oelsnitzer Straße 1)** statt. Beteiligte müssen zum Grenztermin ihren Personalausweis vorlegen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss seinen Personalausweis und eine unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen. Ich weise Sie vorsorglich daraufhin, dass auch ohne Anwesenheit des Beteiligten oder seines Bevollmächtigten die Flurstücksgrenzen bestimmt werden können.

Für Rückfragen im Vorfeld des Grenztermins stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 03741-45023 zur Verfügung.

Plauen, den 06.12.2023

gez. Sven Thanert
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

